

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem von Emons

Vorbemerkung

Emons bekennt sich ausdrücklich zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und ist sich seiner gesellschaftlichen und umweltrechtlichen Verantwortung bewusst. Dieser Verantwortung wollen wir uns entlang unserer gesamten Lieferkette stellen und räumen der Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten höchste Priorität ein. Gesetzeskonformes und integrires Verhalten sind für uns eine Selbstverständlichkeit und stellen einen essentiellen Bestandteil für den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens dar.

Für den Fall, dass sich trotz der getroffenen Maßnahmen ein Compliance-Verstoß ereignet, oder sich hieraus Risiken ergeben, haben wir mit unserem Meldekanal die Möglichkeit geschaffen, Hinweise auf potentielle oder konkrete Compliance-Verstöße oder Risiken zu melden.

Die vorliegende Verfahrensordnung legt den Ablauf der Hinweisbearbeitung fest.

Wer kann Beschwerden melden?

Das Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Personen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette von Emons potentiell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder Kenntnis über derartige Verletzungen haben, zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere alle Mitarbeitenden von Emons, Geschäfts- und Vertriebspartner, Kunden und Dienstleister als auch Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie externe Stakeholder.

Welche Art von Hinweisen und Beschwerden können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren kann zur Meldung sämtlicher Beschwerden und Hinweise auf bereits bestehende oder potentielle Gesetzes- und Regelverstöße verwendet werden, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen, die den eigenen Geschäftsbereich von Emons, die unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer, sowie die gesamte Lieferkette von Emons betreffen.

Des Weiteren kann das Hinweisgebersystem für Mitteilungen auf jegliches Fehlverhalten, unethisches Verhalten oder zur Meldung von Verstößen gegen interne Richtlinien verwendet werden.

Die Meldung eines Hinweises muss auf prüfbareren Informationen beruhen, auf Grund derer die hinweisgebende Person zu der Überzeugung gelangt ist, dass der gemeldete Sachverhalt wahr ist.

Bitte beachten Sie, dass das Hinweisgebersystem nicht für die Meldung von Kundenbeschwerden, die die Produkt- oder Servicequalität betreffen, gedacht ist. Sofern es sich bei Ihrem Anliegen um eine Kundenbeschwerde handelt, wenden Sie sich bitte an die Emons-Kundenbetreuung.

Über welche Kanäle können Hinweise und Beschwerden eingereicht werden?

Zur Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden wurde ein elektronisches Hinweisgebersystem eingerichtet, das kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar ist. Wenn Sie eine Meldung oder Beschwerde hinsichtlich unseres Unternehmens abgeben möchten, verwenden Sie bitte den nachfolgenden Link:

<https://emons.whistleport.de/>

Aus Datenschutzgründen (Cookies) und um eine Nachverfolgung des Nutzers zu erschweren, ist der Link nicht anklickbar. Bitte kopieren Sie die URL in die Adresszeile Ihres Browsers.

Der Hinweis kann sowohl unter Nennung des Namens als auch anonym erfolgen. Diese Entscheidung trifft die hinweisgebende Person. Die etwaige Anonymität der hinweisgebenden Person wird durch mehrere technische Mechanismen sichergestellt.

Unabhängig von der gewählten Methode werden alle eingehenden Hinweise mit höchster Vertraulichkeit und unter Einhaltung des Datenschutzes behandelt.

Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Emons gewährleistet den Schutz aller Hinweisgeber. Allen Hinweisgebern wird eine vollständig anonyme Meldung von Hinweisen ermöglicht.

Alle eingehenden Meldungen werden unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Dies bedeutet, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt wird. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität nur den befugten Mitarbeitern gegenüber offengelegt.

Jede Androhung oder Ausübung von Benachteiligung, Schlechterstellung, oder gar Sanktionierung von hinweisgebenden Personen sind mit dem Wertesystem von Emons unvereinbar und werden unter keinen Umständen toleriert. Werden Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen ausgeübt, kann dies arbeitsrechtliche Maßnahmen, etwa eine Abmahnung oder sogar die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben.

Eine Weitergabe von Informationen zur Person des Hinweisgebers erfolgt nur dann, wenn der Hinweisgeber diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn externe Behörden, die möglicherweise hinzugezogen werden müssen, einen gesetzlichen Anspruch hierauf haben.

Wie wird mit eingehenden Hinweisen verfahren?

Wir nehmen bestehende Risiken oder Verstöße entlang unserer gesamten Lieferkette sehr ernst. Sofern Personen Kenntnis von bestehenden oder drohenden Risiken oder Verstößen haben, bitten wir darum, uns diese umgehend zu melden. Dieses Vorgehen ermöglicht es uns, frühzeitig Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Alle eingegangenen Hinweise werden streng vertraulich behandelt, unabhängig von dem gewählten Kommunikationsweg. Während des gesamten Prozesses bleibt die Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen gewahrt.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz wird im Folgenden der genaue Verfahrensablauf nach Eingang eines Hinweises über das Beschwerdesystem dargestellt.

Alle eingehenden Hinweise werden von der zentralen Fachstelle Legal & Compliance bearbeitet. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unparteiisch, unabhängig und frei von Interessenkonflikten.

Nach Eingang eines Hinweises erfolgt zunächst eine unabhängige Plausibilitätsprüfung des Hinweises, über deren Ausgang der Hinweisgeber informiert wird. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist. Wenn der Hinweisgeber dies wünscht und seinerseits den Kontakt ermöglicht hat, wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert. Sofern der Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung nicht eröffnet ist, wird der Hinweis geschlossen und die hinweisgebende Person wird über diese Entscheidung informiert.

Ist der Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung eröffnet, werden zunächst alle für den gemeldeten Sachverhalt wesentlichen Informationen gesammelt. Auf Grundlage der gesammelten Informationen wird die interne Untersuchungsstrategie festgelegt und der Sachverhalt aufgeklärt. Sollte es notwendig sein, werden zuständige Fachabteilungen in den Prozess der Aufklärung miteinbezogen.

Die Durchführung der internen Ermittlung wird dabei durchgehend dokumentiert und erfolgt unter Wahrung der Rechte aller betroffenen Personen sowie unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften. Werden im Zuge der Ermittlung bereits bestehende oder potentielle Gesetzes- oder Regelverstöße festgestellt, werden zeitnah alle angemessenen und erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen, deren Umsetzung und Wirksamkeit von der zuständigen Stelle kontrolliert werden. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung, ob eine Anpassung bereits bestehender Präventivmaßnahmen des Compliance-Managements erforderlich ist. Die hinweisgebende Person wird innerhalb von 90 Tagen über ergriffene Folgemaßnahmen informiert. Die Bearbeitung eingehender Hinweise schließt mit der Verfassung eines Berichtes ab. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen werden eingehalten.